RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 9. April 1986

zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln für Geflügel

(86/174/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/957/EWG der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Solange keine Gemeinschaftsmethoden festgelegt worden sind, können die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/373/EWG nicht die Angabe des Energiegehaltes von Mischfuttermitteln vorschreiben oder erlauben, es sei denn, eine derartige Deklaration war auf ihrem Hoheitsgebiet zum Zeitpunkt der Annahme jener Richtlinie vorgeschrieben oder zugelassen und es standen amtliche Berechnungsmethoden zur Verfügung.

Die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse gestattet es, künftig den Energiegehalt von Mischfuttermitteln für Geflügel nach einem für alle Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfahren zu berechnen. Es empfiehlt sich daher, von jetzt ab dieses Verfahren zu übernehmen und anwendbar zu machen, und zwar nicht nur in den Mitgliedstaaten, die die Deklaration des Energiegehaltes auf dem Etikett von Mischfuttermitteln für Geflügel bereits verlangen oder zulassen, sondern auch in denjenigen, welche die Verschiedung einer Gemeinschaftsmethode abwarten mußten, um eine derartige Angabe vorzuschreiben oder zuzulassen.

Bei Unterschieden zwischen dem Analyseergebnis der amtlichen Kontrolle des Energiewertes und dem vom Hersteller angegebenen Gehalt erscheint die Zulassung einer Mindesttoleranz angezeigt, um die Abweichungen bei der Probenahme des Futtermittels, bei seinem Herstellungsverfahren oder bei einem Analysefehler abzudecken.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Fall, daß der Energiegehalt von Mischfuttermitteln für Geflügel gemäß Artikel 5 Absatz 4 und 6 der Richtlinie 79/373/EWG deklariert wird, schreiben die Mitgliedstaaten vor, daß dieser Wert nach der im Anhang der vorliegenden Richtlinie beschriebenen Methode berechnet werden muß.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um diesen Richtlinien bis spätestens zum 30. Juni 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1982, S. 42.

ANHANG

METHODE ZUR BERECHNUNG DES ENERGIEGEHALTES VON MISCHFUTTERMITTELN FÜR GEFLÜGEL

1. Berechnungsweise und Formel des Energiegehaltes

Der Energiegehalt von Mischfuttermitteln für Geflügel wird aus den Hundertteilen bestimmter analytischer Inhaltsstoffe der Futtermittel nach nachstehender Formel berechnet. Dieser Wert wird in Megajoules (MJ) umsetzbarer, N-korrigierter Energie (ME) pro Kilogramm Mischfuttermittel ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

MJ ME/kg =

0,1551 × % Rohprotein + 0,3431 × % Rohfett + 0,1669 × % Stärke + 0,1301 × % Gesamtzucker (berechnet als Saccharose).

2. Toleranzen auf die angegebenen Gehalte

Ergibt sich bei den nach Artikel 12 vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen eine energieerhöhende oder energievermindernde Abweichung zwischen dem Kontrollergebnis und dem angegebenen Gehalt, so gilt eine Mindesttoleranz von 0,4 MJ ME je kg.

3. Ausdruck der Ergebnisse

Das nach vorstehender Formel errechnete Ergebnis ist mit nur einer Dezimalstelle anzugeben.

4. Anzuwendende Probenahmeverfahren und Analysemethoden

Die Probenahme beim Mischfuttermittel und die Bestimmung der der Berechnungsmethode zugrundeliegenden Inhaltsstoffe erfolgt nach den gemeinschaftlichen Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln.

Anzuwenden sind:

— zur Bestimmung von Rohfetten:

Verfahren B, geändert durch die Richtlinie 84/4/EWG der Kommission [1];

— zur Bestimmung von Stärke:

das polarimetrische Verfahren nach der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission [2].

[1] ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 123 vom 29. 5. 1972, S. 6.